

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen
Nutzflächen im Raum Reppinichen“ in der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 10.Juli 2018

Der Landgut Reppinichen GmbH hat für die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Wiesenburg, OT Reppinichen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt. Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 600.000 m³ an sechs Brunnenstandorten für einen Zeitraum 150 Tagen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist für einen Zeitraum von 15 Jahren beantragt.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geplante Entnahme hat temporäre, geringfügige Änderungen des freien Grundwasserspiegels zur Folge. Aufgrund der hohen Flurabstände im Umfeld der Brunnenstandorte haben die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen.

Die geplante Grundwasserentnahme steht auch dem Schutzzweck des „Landschaftsschutzgebietes Hoher Fläming und Belziger Landschaftswiesen“ nicht entgegen. Aufgrund der hohen Flurabstände innerhalb des hydraulischen Wirkungsbereichs der Entnahme können Auswirkungen auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch für das FFH-Gebiet „Buckau und Nebenfließe“ und die Europäischen Vogelschutzgebiete „Hoher Fläming“ und „Altengrabower Heide“ zu.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)